

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eschborn Nr. 027/2019
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 246 „Anbindung
Düsseldorfer Straße – BAB A66, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat am 07.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 246 „Anbindung Düsseldorfer Straße – BAB A66, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird im Rathaus, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, Zimmer 223 zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung, vom Tag dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Weiterhin wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan mit Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag auf der Internetseite der Stadt Eschborn eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht bis zum 13.05.2020 schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Magistrat der Stadt Eschborn, den 13.05.2019

Gez. Thomas Ebert
Erster Stadtrat